



Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: M/2017/0270
Datum: 04.07.2017

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	13.07.2017	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssituation Bonner Str. und Theodor-Heuss-Allee
Bürgerantrag vom 17.10.2016
Beschluß des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 21.11.2016

Mitteilungstext

Bonner Straße:

Mit Antrag vom 17.10.2016 beantragte eine Anwohnerin Maßnahmen, welche die Verkehrssicherheit wirksam und nachhaltig herstellt. Konkrete Vorschläge wurden hierbei nicht gemacht. Der Ausschuss hat sich am 04.04.2017 bei einem Ortstermin ein Bild von der örtlichen Situation gemacht

Im Ergebnis der Sitzung hat der Ausschuss in der Sitzung am 04.04.2017 beschlossen, dass im Zuge der Bonner Straße zwischen Schützenstraße und Kreisverkehrsplatz einschließlich Theodor-Heuss-Allee Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen werden sollen. Darüber hinaus soll die Verwaltung eine Optimierung der Parkflächen im Zusammenhang mit dem anstehenden Kanalbau prüfen. Ferner soll die Anordnung einer zeitlich beschränkten Tempo 30-Strecke zu Schulzeiten geprüft werden.

Die „Schützenstraße“ und der städtische Abschnitt der „Bonner Straße“ zwischen „Schützenstraße“ / „Geistinger Straße“ bis „Stoßdorfer Straße“ als auch die „Theodor-Heuss-Allee“ erfüllen im Verkehrsnetz eine besondere Funktion als Hauptverkehrs- und Sammelstraßen neben den als Tempo 30-Zonen ausgewiesenen Wohnbereichen. Zudem werden über die „Schützenstraße“ und „Bonner Straße“ die Buslinien des öffentlichen Personennahverkehrs geführt. Die Bonner Straße ist ab der Lichtzeichenanlage „Stoßdorfer Straße“ bis zum Kreisverkehrsplatz „Dürresbachstraße“ Teil der Landesstraße L 331 mit einer überregionalen Bedeutung im Verkehrsnetz.

Insgesamt handelt es sich um Straßenabschnitte des so genannten „Vorbehaltsnetzes“, also Vorfahrtstraßen, welche eine besondere Bedeutung und Funktion im über- und innerörtlichen Straßen- und Wegenetz haben. Diese Straßen sind entsprechend ausgebaut, die Fahrbahn ist im Bereich Ihres Wohnhauses ca. 5,50 m breit.

Generell darf sich gemäß § 45 Absatz 1c StVO eine Ausweisung von Tempo 30-Zonen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Damit ist durch den Gesetzgeber klargestellt, dass auf solchen Straßen Tempo 50 gelten soll. Diese Regelung dient letztlich auch den Interessen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h dient dazu, den Verkehrsabfluss auf der Hauptverkehrsstraße zu gewährleisten. Eine Reduzierung würde sich kontraproduktiv auswirken. Zulässig sind streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h konkret vor besonders schützenswerten Einrichtungen wie insbesondere vor Schulen, nicht aber entlang eines gesamten Straßenverlaufs der Hauptverkehrsstraßen. Dies wurde im Nahbereich der Schulen entsprechend gehandhabt.

Auch die Änderung der StVO sieht eine Erleichterung zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h nur auf kurzen Abschnitten im Bereich von unmittelbar an die klassifizierten Straßen angrenzende Schulen, Kindergärten u. ä. Einrichtungen vor.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verweist darauf, dass eine Entscheidung, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden muss, nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach intensiver Überprüfung des konkreten Einzelfalls erfolgen darf. Die Ermessensentscheidung orientiert sich vornehmlich an der besonderen örtlichen Situation.

Im Abschnitt der „Bonner Straße“ zwischen „Schützenstraße“ / „Geistinger Straße“ bis „Stoßdorfer Straße“ wurden bei der Geschwindigkeitsmessung vom 25.04.2017 bis 02.05.2017 in Richtung „Stoßdorfer Straße“ insgesamt 7.608 Kfz gezählt, davon 7.285 PKW, 287 LKW / Busse und 36 Lastzüge bzw. Gelenkbusse. In Richtung „Schützenstraße“ wurden insgesamt 7.252 Kfz erfasst, darunter 6.778 PKW, 427 LKW / Busse und 47 Lastzüge / Gelenkbusse.

Die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer fuhr in Richtung „Schützenstraße“ bis zu 46 km/h, in Gegenrichtung bis zu 47 km/h. Bei zulässigen 50 km/h liegen somit gute Werte vor, die keine weiteren Maßnahmen erfordern. Das Parken im Abschnitt zwischen „Schützenstraße“ / „Geistinger Straße“ bis „Stoßdorfer Straße“ ist dort erlaubt, wo eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 m verbleibt.

Das Parken auf dem Gehweg ist im Interesse des Schutzes der Fußgänger nicht gestattet. Das Parken am Fahrbahnrand dient auch zur Verkehrsberuhigung. Ein durchgängiges Halteverbot entlang der Strecke würde eine Zunahme der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit zur Folge haben. Nach Mitteilung der Kreispolizeibehörde ist die Unfallsituation im betreffenden Abschnitt unauffällig. Bei den wenigen erfassten Unfällen war die Geschwindigkeit nicht ursächlich. Die Kreispolizeibehörde sieht keinen Handlungsbedarf.

Im Ergebnis ergibt sich auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Notwendigkeit für eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der „Bonner Straße“ auf 30 km/h. Das ordnungswidrige Parken auf dem Gehweg im fraglichen Abschnitt wird durch die Ordnungsverwaltung stärker kontrolliert.

Nach Mitteilung des Stadtbetriebs Tiefbau wurde die „Bonner Straße“ im Abschnitt zwischen der „Stoßdorfer Straße“ und der „Schützenstraße“ Anfang der 90iger Jahre auf Grundlage einer Planung des Büros für Stadt- und Verkehrsplanung Dr. Ing. Baier, Aachen, ausgebaut.

Die starke Belastung durch den Linienverkehr wurde seinerzeit bereits planerisch berücksichtigt. Dementsprechend wurde die Straße nach der Bauklasse III, RSTO 86 (Hauptverkehrsstraße, Industriestraße) ausgebaut. Bauliche Mängel sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durch den Baubetriebshof zu beseitigen.

Weitere bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind im Zuge der „Bonner Straße“ schon aus den o. g. Gründen hinsichtlich der Funktion der Straße nicht vorgesehen.

Im Abschnitt der Senioreneinrichtung „Helenenstift“ sind bei einer Messung im Zeitraum vom 22.06.2017 bis 29.06.2017 in Richtung „Dürresbachstraße“ 36.120 Fahrzeuge gezählt worden, davon 18.325 PKW, 10.900 LKW / Busse und 6.895 Lastzüge / Gelenkbusse. In Richtung „Stoßdorfer Straße“ waren 29.902 Fahrzeuge unterwegs, davon 27.356 PKW, 2.368 LKW / Busse und 178 Lastzüge / Gelenkbusse.

Die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer fuhr Geschwindigkeiten unter 54-56 km/h. Unfallsauffälligkeiten sind nicht bekannt. Unmittelbar vor dem Eingangsbereich ist eine Querungsinsel vorhanden. Der Fußgänger muss hier zunächst nur eine Fahrbahnseite überqueren und kann auf der Insel warten, bis die nächste Fahrbahnseite frei ist. Weitere Querungsmöglichkeiten befinden sich am Kreisverkehr sowie an der Lichtzeichenanlage „Stoßdorfer Straße“.

In der Gesamtabwägung sind unter Berücksichtigung der Funktion der Bonner Straße als Landesstraße und der vorhandenen Querungshilfen keine weiteren Maßnahmen zwingend notwendig.

Theodor-Heuss-Allee:

Im Abschnitt der „Theodor-Heuss-Allee“ zwischen Kreisverkehrsplatz und „Wehrstraße“ wurden bei der Geschwindigkeitsmessung vom 25.04.2017 bis 02.05.2017 in Richtung „Wehrstraße“ insgesamt 28.660 Kfz gezählt, davon 27.591 PKW, 695 LKW / Busse und 374 Lastzüge bzw. Gelenkbusse. In Richtung „Bonner Straße“ wurden insgesamt 38.159 Kfz erfasst, darunter 27.082 PKW, 10.459 LKW / Busse und 618 Lastzüge / Gelenkbusse.

Die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer fuhr in Richtung „Wehrstraße“ bis zu 40 km/h, in Gegenrichtung bis zu 38 km/h. Bei zulässigen 50 km/h liegen auch hier gute Werte vor, die keine weiteren Maßnahmen erfordern.

Hennef (Sieg), den 06.07.2017
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter